

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1896.

XXVIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 10. December 1896.

34.

Kundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 17. November 1896, Zl. 23774,

womit der laut Erlasses des k. k. Ministeriums der Innern vom 7. November 1896, Zl. 36869, mit Allerh. Entschliebung vom 4. November 1896 genehmigte Beschluss des Görzer Landesauschusses vom 29. Juli 1896, betreffend die Vertheilung der Gemeindegünde von Prapetno bei St. Veitsberg, verlautbart wird.

Art. 1.

Die im Grundbuche der Steuergemeinde Prapetno, Einl. Zahl 162, auf Namen dieser Gemeinde eingetragenen und in der Katastralmappe derselben mit den Parzellen-Nummern 59, 108, 109/1, 109/3, 114, 119/1, 120, 126, 128, 142/1, 148, 179, 212/1, 212/3, 214, 229, 234/1, 234/2, 322, 323, 369, 370, 377/1, 413, 425, 456, 544/5, 583/1 und 584 bezeichneten Gemeindegünde im Gesamtausmaße von 143 Hectar, 53 Ar, 94 Quadratmeter sind unter die Gemeindeglieder, welche Familienhäupter sind, in der

Gemeinde Prapetno ihren dauernden Aufenthalt haben und im Sinne des §. 63 der Gemeindeordnung zur Theilnahme an der Nutzung des Gemeindegutes berechtigt sind, zu vertheilen. Jeder Berechtigte wird ausschließlicher Eigenthümer der ihm zugewiesenen Antheile. Die gemeinsame Weide hört infolge dessen auf den vertheilten Gründen auf.

Art. 2.

Die Hälfte, nach Maßgabe des Werthes, der im Art. 1 angeführten Gründe ist in gleichwerthigen Antheilen unter die berechtigten Gemeindeglieder zu vertheilen. Die Theilnehmer sind in ein eigenes Verzeichniß aufzunehmen. Bei Abgang des Familienhauptes wird der demselben gebührende Antheil dessen hinterlassenen Familie zugewiesen.

Art. 3.

Die andere, gleichfalls nach dem Werthe berechnete Hälfte ist nach Maßgabe der Staatssteuer zu vertheilen, welche die berechtigten Gemeindeglieder von ihren in der Steuergemeinde Prapetno gelegenen Gründen entrichten.

Art. 4.

Zum Zwecke der Bestimmung des Verhältnisses, nach welchem die im vorangehenden Artikel bezeichnete Hälfte der Gemeindeglieder vertheilt werden soll, ist ein Verzeichniß der betreffenden berechtigten Gemeindeglieder in absteigender Reihenfolge nach Maßgabe der von einem Jeden entrichteten Grundsteuer anzulegen. Neben jeden Namen ist der betreffende Steuerbetrag anzusetzen.

Art. 5.

Auf Grund dieses Verzeichnisses sind nach der fortlaufenden Reihenfolge acht Classen der in demselben aufgenommenen Mitglieder derart zu bilden, daß die Zahl der Mitglieder der einzelnen Classen der entsprechenden Anzahl jener Mitglieder gleichkomme, welche zusammen einen achten Theil der aus dem Verzeichnisse sich ergebenden Gesamtsteuersumme entrichten.

Art. 6.

Kann bei der Bildung der Classen die Gesamtsumme der Steuern nicht wie vorgeschrieben getheilt werden, ohne den Steuerbetrag eines einzelnen Mitgliedes zu zertheilen, so wird dieses jener Classe angehören, welcher der größere Theil seiner Steuer zuzuschreiben wäre.

Art. 7.

Die einzelnen in eine Classe aufgenommenen Gemeindeglieder erhalten gleichwerthige Antheile.

Art. 8.

Jene Gemeindeglieder, welche sich im Laufe der letzten zwanzig Jahre vom angestammten Vaterhause getrennt und neue Häuser gegründet haben, erhalten blos die Hälfte der in den Artikeln 2 und 3 für jedes berechtigte Gemeindeglied bestimmten Werthe. Die

Neuhäusler sind, rücksichtlich ihrer Theilnahme nach gleichem Maße, in ein besonderes Verzeichnis einzutragen; rücksichtlich ihrer Theilnahme nach Maßgabe der Grundsteuer aber, mit der Hälfte der Gesamtsteuer, welche ein jeder von seinen in der Steuergemeinde Prapetno gelegenen Grundstücken zu entrichten hat.

Art. 9.

Die Verzeichnisse über jene Personen, auf welche bei der Vertheilung Rücksicht zu nehmen ist (Art. 2, 3 und 8), sind von dem Gemeindevorstande zu verfassen und von dem Gemeinderathe zu genehmigen. Diese Verzeichnisse sind im Gemeindeamte durch 14 Tage zur Einsicht aufzulegen, wobei die Auflage mittelst öffentlicher Verlautbarung mit dem Bemerkten kundzumachen ist, daß es Jedermann, welcher sich beschwert erachtet, freistehe, binnen acht Tagen, vom letzten Tage, an welchem die Verzeichnisse zur Einsicht ausliegen, angefangen, seine Beschwerde bei der Gemeindevertretung einzubringen.

Art. 10.

Erkennt die Gemeindevertretung, daß die Beschwerde begründet sei, so hat sie das bezügliche Verzeichnis allsogleich entsprechend richtig zu stellen und nach Verständigung der Partei die erfolgte Richtigstellung mit dem Beifügen kundmachen zu lassen, daß allfällige Recurse gegen dieselbe innerhalb acht Tagen nach erfolgter Kundmachung bei der Gemeindevertretung selbst einzubringen sind.

Art. 11.

Nach Ablauf der im vorstehenden Artikel bestimmten Frist sind die im Sinne des Artikels 9 eingebrachten und von der Gemeindevertretung als unbegründet erkannten Beschwerden, sowie auch die Recurse, welche gegen die Berichtigung der Verzeichnisse im Sinne des Artikels 10 eingebracht worden sind, dem Landesauschusse zur Entscheidung vorzulegen.

Art. 12.

Jene unter den im Artikel 1 angeführten Grundstücke, welche hinsichtlich der Holz-utzung bereits vertheilt sind, sind den betreffenden Besitzern in ihre im Artikel 2 erwähnten Antheile, und, wenn deren Werth noch ein höherer wäre, auch in die gemäß Artikel 3 zu bildenden Antheile einzurechnen.

Wenn der Waldantheil, welchen Jemand zum Nutzgenusse innehat, im Werthe höher steht, als jener, welcher ihm gemäß Artikel 2 gebührt, so hat er einen verhältnismäßig geringeren Antheil von der noch nicht zur Vertheilung gelangten Hutweide zu erhalten und zwar vom besseren Theile. Sinegen ist jenen Antheilsberechtigten, deren Waldantheile einen geringeren als den ihnen gemäß Artikel 2 gebührenden Werth besitzen, von dem besseren Theile der noch nicht zur Vertheilung gelangten Hutweide so viel hinzuzugeben, als ihnen noch fehlt.

Art. 13.

Jeder Antheilsberechtigte hat, insoweit es die Vorschrift des Artikels 7 zuläßt, auf den noch ungetheilten Grundstücken zwei Antheile, einen besseren und einen schlechteren, zu

erhalten, den ersteren auf dem Hochplateau, den zweiten auf den steilen Bergabhängen. Gleichwerthige Antheile werden durch das Los zugewiesen, wenn sich die Antheilsberechtigten anders unter sich nicht vergleichen können.

Art. 14.

Den Besitzern isolirter Bauerngüter sind die Antheile besserer Kategorie wo möglich in der Umgebung ihrer Besitzungen zuzutheilen. Im Allgemeinen ist darauf zu sehen, dass bei der Vertheilung nach Thunlichkeit der Besitz arrondirt werde.

Art. 15.

Die Vertheilung ist von einer Commission durchzuführen, welche aus einem beideten Geometer, aus zwei, fremden Gemeinden entnommenen beideten Schätzleuten und aus zwei einheimischen Vertrauensmännern zu bestehen hat. Der Gemeinderath wählt alle diese Commissionsmitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit. Das Commissionsoperat ist, sobald es den gegenwärtigen Vorschriften entspricht, für alle Betheiligten ohne Ausnahme bindend.

Art. 16.

Bevor zur Vertheilung geschritten wird, sind alle Usurpen, d. i. jene Stücke von Gemeindegütern, welche einzelne Gemeindeglieder im Laufe der letzten 40 Jahre dem eigenen Besitze annectirt haben, zu ermitteln, auszumessen und einzuschätzen, sowie einem jeden in seinen besseren Antheil einzurechnen.

Art. 17.

In gleicher Weise sind auch jene Theile von Grundstücken auszumessen und einzuschätzen, welche die Besitzer von St. Veitsberg zu Pflanzschulen gebrauchen. Letztere werden ihnen nach Schätzungswerth in das ausschließliche Eigenthum überlassen, wobei die eingezahlten Beträge zur Deckung der Commissionskosten zu verwenden sind.

Art. 18.

Jenen, welche für die Ueberlassung ihrer Grundstücke für Zwecke der Regulirung der Gemeindeftraßen im Tauschwege Theile von Gemeindegütern erhalten haben, wird rückfichtlich dieser das volle und ausschließliche Eigenthum mit allen im Artikel 23 erwähnten Rechten zuerkannt.

Art. 19.

Der Vertheilung, beziehungsweise der Zuweisung der Antheile hat die Schätzung der auf den Gemeindegütern stehenden Bäume, welche Eigenthum von Privaten sind, durch die Schätzleute voranzugehen und auf Grund dieser Schätzung hat der neue Eigenthümer des Antheiles den Eigenthümer der betreffenden Bäume zu entschädigen. Derselbe hat den Schätzungswerth für solche Bäume noch vor dem Besitzantritte des ihm zugewiesenen Antheiles zu bezahlen.

Art. 20.

Die Commission hat einen geeigneten Platz für die Sandgewinnung auszuscheiden, welcher als Gemeindegütern verbleibt.

Art. 21.

Die Commission bestimmt, welche bereits bestehenden Wege auf den vertheilten Gemeindegründen zu erhalten und welche Wege neu herzustellen sind. Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, daß jeder Antheil mit Rücksicht auf alle landwirthschaftlichen Bedürfnisse frei zugänglich sei.

Art. 22.

Alle Waldantheile müssen in ihrer gegenwärtigen Cultur erhalten werden und bleiben im Schutze des Forstgesetzes.

Art. 23.

Ueber den Vertheilungsact ist ein Protokoll und ein Plan aufzunehmen, auf deren Grundlage die bezüglichen Pöschungen und Eintragungen im Steuerkataster erwirkt werden können.

Art. 24.

Ehe das Protokoll geschlossen wird, steht den Antheilsbesitzern innerhalb Jahresfrist zu, ihre Antheile zwecksthumlicher Arrondirung des Besitzes unter sich zu tauschen.

Art. 25.

Die Vertheilungskosten, insoweit sie nicht nach den Bestimmungen des Artikels 17 ihre Bedeckung finden, und die für die Herstellung der Wege auf den vertheilten Grundstücken erforderlichen Naturalleistungen sind von den Antheilnehmern im Verhältnisse ihrer Antheile beizustellen und vom Gemeindevorstande im Sinne des §. 82 der Gemeindeordnung einzubringen.

Art. 26.

Das Vertheilungsoperat ist dem Landesauschusse zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen.

Der k. k. Statthalter:

Rinaldini m. p.

35.

Kundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei vom 21. November 1896, Zl. 24359,

mit welcher der mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. November 1896 laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. November 1896, Zl. 37821, genehmigte Beschlusse des Görzer Landesauschusses vom 15. Juli 1896, betreffend die Vertheilung der Gemeindegünde der Steuergemeinde Sedlo, verlautbart wird.

Art. 1.

Die im Grundbuche unter der Einl. Zahl 200 eingeschriebenen und in der Katastralmappe mit den Parzellen-Nummern 22/1, 22/2, 37/2, 38/2, 39/2, 49, 50, 58/2, 59/2, 63/2, 90/2,

91/2, 98, 120/3, 122/1, 122/2, 123, 124, 125, 168/2, 169/2, 188/5, 189/2, 190/2, 191/1, 192/1, 193/1, 194/1, 195/1, 198/3, 208/3, 211/2, 212/2, 217/2, 221/3, 222, 231/3, 236, 237/2, 238, 244/3, 245/2, 246/1, 246/3, 247/1, 247/4, 250/2, 251/2, 251/3, 252/1, 279, 281/1, 281/2, 282/1, 282/2, 282/3, 282/4, 283, 284, 285/1, 285/2, 286/1, 288/2, 290/2, 361/1, 375/1, 376, 393, 408, 411/1, 423/2, 424/2, 427/2, 430, 432, 474, 566/1, 566/2, 600/2, 601/2, 605, 670/2, 676/3, 682, 683/1, 686/2, 687/2, 688/2, 694, 697/2, 699/3, 700/1, 701/2, 708, 710, 750/3, 751/1, 751/3, 752/1, 752/2, 753, 754, 791, 792, 799/1, 854/3, 854/4, 871/2, 872/3, 874/2, 879/3, 892, 909, 910, 918/2, 919/2, 920/2, 925/2, 926/2, 927/1, 927/2, 991/2, 993/2, 1022, 1023/2, 1024/2, 1030, 1035/1, 1035/2, 1035/5, 1035/6, 1035/8, 1045, 1046, 1049/1, 1049/2, 1081/2, 1081/3, 1100, 1101, 1102/2, 1102/3, 1102/4, 1252, 1298/2, 1328/1, 1335, 1346, 1347, 1357/2, 1364/2, 1365/2, 1374/2, 1375/2, 1376/2, 1377/2, 1378/2, 1379/2, 1404/2, 1410/2, 1413/2, 1414/2, 1415, 1416, 1417, 1426/3, 1427, 1429/2, 1429/3, 1441/2, 1455/2, 1456/2, 1446, 1449, 1450, 1472, 1486/2, 1552, 1564/2, 1565/2, 1569, 1571, 1573/2, 1574, 1576, 1578/2, 1579/2, 1587, 1602/2, 1603/2, 1603/3, 1608/1, 1609, 1610/1, 1610/2, 1647/2, 1662/2, 1716, 1722/2, 1723/2, 1724/2, 1738/2, 1745/2, 1750/1, 1750/2, 1751, 1752/2, 1795, 1819, 1838/2, 1839/2, 1878/2, 1970, 1976, 1980, 1983, 1984/1, 1984/2, 2014/3, 2045/2, 2051/3, 2103/2, 2152/2, 2152/3, 2154/2, 2174/3, 2212/2, 2225, 2230/3, 2231/2, 2233/3, 2235/3, 2235/4, 2243, 2246, 2247, 2249, 2250/2, 2260/2, 2261/2, 2262/2, 2263/2, 2264/2, 2266/2, 2267, 2268/2, 2273/1, 2274/1, 2274/2, 2274/3, 2274/4, 2274/5, 2274/6, 2274/7, 2274/8, 2274/9, 2274/10, 2274/11, 2274/12, 2274/13, 2275, 2277/1, 2277/2, 2278/1, 2278/2, 2278/4, 2278/5, 2278/6, 2278/7, 2279/1, 2279/2, 2279/4, 2280/1, 2280/2, 2281, 2282, 2283, 2284/1, 2284/2, 2284/3, 2284/4, 2284/5, 2284/6, 2284/7, 2284/8, 2285, 2286, 2288/3, 2265/2, 2266/3, 2289/1, 2289/2, 2289/3, 2290, 2291, 2302, 1396/2, 2292, 2295, 1066, 406, 51/2, 120/1, 120/2, 2234/2, 2234/3, 2234/4, 2234/6, 122/3, 658/2, 2288/1, 2288/6, 270/1, 270/2, 240/2, 240/3, 1411/2, 1495/2, 1612, 2276, 1340/2, 1035/9, 1035/10, 1035/11, 1035/12, 2279/5, 2279/6 verzeichneten Grundstücke im Gesamtflächenmaße von 728 Hectar, 52 Ar und 99 Quadratmeter sind unter die einzelnen, gemäß §. 63 der Gemeindeordnung berechtigten Gemeindeglieder in der Weise zu vertheilen, daß jedes von ihnen ausschließlicher Eigenthümer des ihm zugewiesenen Antheiles werde und daß in Folge dessen die gemeinschaftliche Weide aufhöre.

Art. 2.

Die Vertheilung ist in der Weise zu bewirken, daß einem jeden Antheilsberechtigten mittelst des Loses unter Rücksichtnahme auf die Verschiedenheit der Lage und die Qualität der Gründe fünf Antheile zugewiesen werden, nämlich je zwei Antheile Wald am rechten Ufer des Natifone auf dem Berge Mia und je drei Antheile am linken Ufer des Natifone und zwar ein Antheil von den Gründen besserer Qualität, ein Antheil von den Gründen mittlerer Qualität und einer von den Gründen niederster Qualität. Die zur gleichen Kate-

gorie gehörenden Antheile müssen gleichwerthig sein und hat demgemäß jeder Antheilsberechtigzte fünf Antheile zu erhalten, deren Gesamtwertb bei allen der gleiche sein wird.

Art. 3.

Beide Antheile Wald sind zusammen auszulösen und abgesondert folgt dann die Losziehung für die Gesamtheit der drei Weidenantheile, wobei es jedem Antheilsberechtigzten freisteht, an der Losziehung persönlich theilzunehmen.

Art. 4.

Alle Antheilsberechtigzten sind in ein Verzeichniß einzutragen, welches vor der Vertheilung durch 14 Tage in der Gemeindeganzlei zur Einsicht der Gemeindeglieder aufzulegen ist. Die Auflegung muß mündlich und schriftlich mit dem Beisage kundgemacht werden, daß es Jedem, welcher glaubt, ungerechtfertigterweise aus dem Verzeichniße ausgelassen worden zu sein, freisteht, innerhalb 8 Tagen, vom letzten Tage des Aufliiegens des Verzeichnisses an gerechnet, seine Beschwerde bei der Gemeindevertretung und sonach gegen den Beschluß der Gemeindevertretung innerhalb der durch §. 88 der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Frist bei dem Landesauschusse einzubringen.

Art. 5.

Nach der endgiltigen Erledigung der allenfalls eingebrachten Beschwerden beginnt die Vertheilung, welche von einer Commission durchgeführt wird, die aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, aus drei von der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern, aus zwei beeideten Schätzmännern der eigenen Gemeinde und aus einem beeideten Geometer zu bestehen hat. Die Schätzmänner und den Geometer wählt gleichfalls die Gemeindevertretung.

Das Operat der Commission ist für alle Antheilsberechtigzten einwandlos verpflichtend.

Art. 6.

Bevor zur Vertheilung geschritten wird, sind alle Usurpen zu ermitteln, festzustellen und einzuschätzen, d. i. alle jene Theile von Gemeindegründen, welche einzelne Besitzer seit 40 Jahren zu ihrem eigenen Besitze hinzugeschlagen haben und alle jene, von welchen einzelne Gemeindeglieder vom Jahre 1869 an die l. f. Steuern und die Gemeindezuschläge entrichten. Bei der Einschätzung sind die von dem betreffenden Besitzer durch Cultivirung erreichten Meliorationen nicht zu berücksichtigen. Auf Grund dieser Einschätzung haben die betreffenden Besitzer noch vor der Vertheilung den durch die Schätzung jedem von ihnen vorgeschriebenen Betrag in die Gemeindecasse einzuzahlen, widrigens die Usurpe ohne irgend eine Entschädigung für die bewirkte Melioration unter die in Gemäßheit der gegenwärtigen Bestimmungen zu vertheilenden Gründe eingereicht wird. Die Pflanzstätten, welche einzelne Gemeindeglieder auf den Gemeindegründen besitzen, sind ebenfalls nach Vorschrift dieser Bestimmungen zu behandeln.

Art. 7.

Die Commission hat alle jene Flächen zu bestimmen, welche zur Ablagerung von Holz, zu Steinbrüchen oder zur Schottergewinnung oder zu anderein öffentlichen Gebrauche zu

dienen haben, sowie jene, welche sich wegen ihrer Abschüssigkeit und Sterilität zur Vertheilung nicht eignen. Solche Flächen verbleiben auch weiterhin im Eigenthume der Gemeinde.

Art. 8.

Die Commission hat die Wege und Fußsteige zu bestimmen, welche auf den vertheilten Gründen neu herzustellen sind, und zu bestimmen, welche von den bestehenden aufgelassen werden sollen. Die Wege haben nach Thunlichkeit derart über die vertheilten Gründe zu führen, daß alle Antheile von ihnen berührt werden. Sollte zufällig ein Antheil abseits verbleiben, so hat die Commission für denselben den Weg anzuweisen. Die Commission hat überhaupt dafür Sorge zu tragen, daß jeder Antheil bezüglich aller Bedürfnisse der Landwirthschaft freizugänglich sei und desgleichen die Viehtränken.

Art. 9.

Die Anlage neuer Erdriesen auf den vertheilten Gemeindegründen und die Verbreiterung der bestehenden ist untersagt. Wenn jedoch die mit der Forstaufsicht betrauten Regierungsorgane es für nothwendig befinden, so wird die Gemeinde vorzulehren haben, daß die bestehenden Erdriesen gegen etwaige Beschädigungen und Verbreiterungen gesichert werden; sonst haben dafür Sorge zu tragen die Eigenthümer der Antheile, längs welcher oder über welche die Riesen führen.

Art. 10.

Die Waldantheile, sowie überhaupt jene Antheile, welche für die Waldcultur bestimmt sind, d. i. alle jene Gründe, welche gegenwärtig bewaldet sind, oder im Laufe der letzten Jahre kahl gelegt worden sind, und dies noch zu erkennen ist, müssen auch nach durchgeführter Vertheilung als Wald erhalten werden und verbleiben im Schutze des Forstgesetzes. Jene Gründe aber, welche gegenwärtig Wiese sind und als solche bereits über 40 Jahre bestehen, obwohl sie im Kataster eventuell noch als Wald angeführt erscheinen, sollen auch fortan als Wiesen verbleiben. Die mit der Vertheilung betraute Commission hat solche Antheile in ihrem Operate zu bezeichnen.

Art. 11.

Innerhalb eines Jahres nach durchgeführter Vertheilung haben die betreffenden Eigenthümer ihre auf den vertheilten Gemeindegründen wachsenden Bäume wegzubringen oder sich diesbezüglich mit dem Antheilsbesitzer abzufinden. Nach Ablauf dieses Termines verbleiben alle Bäume, wie sie wachsen, ohne jede Entschädigung im Eigenthume des betreffenden Antheilsbesitzers.

Art. 12.

Der Gemeinderath ist ermächtigt, von den aus den vertheilten Gemeindegründen entstandenen Antheilen eine Taxe zu erheben u. z. bis zum Betrage von 1 fl. 50 kr. von dem besseren Wald- und Weideantheile bis zum Betrage von 80 Kreuzern von dem zweiten Waldantheile und von dem mittelmäßigen Waldantheile und bis zum Betrage von 20 Kreuzern von dem schlechteren Weideantheile. Diese Taxen haben zur Bedeckung der ordentlichen Gemeindeerfordernisse zu dienen und sind auf Grundlage des jährlichen Gemeindevoranschlages zu bemessen.

Art. 13.

Ueber den Vertheilungsact ist ein genaues Protokoll und ein Plan aufzunehmen, so daß auf Grund derselben die bezüglichen Lösungen und Eintragungen im Grundbuche und im Steuerkataster erwirkt werden können. Vor Schluß des Protokolles wird es allen Betheilten freistehen, die Antheile zum Zwecke der möglichsten Arrondirung ihres Besitzes unter einander zu tauschen. Zu diesem Behufe wird die Frist von einem Jahre vom Tage der Kundmachung des Vertheilungsvollzuges festgesetzt.

Art. 14.

Ein Theil des Waldes „Mingret“ oder „Pod bandero“, Parcellen-Nr. 2302/1 im Flächenausmaße von 6 Joch, gleich 3 Hectar, 45 Ar und 28 Quadratmeter, welcher sich vom „Glabočanc bis zum Razor“ an der italienischen Grenze hinzieht, hat auch weiterhin im Eigenthume der Gemeinde zu verbleiben.

Art. 15.

Die Vertheilungskosten sind, insoweit sie mit dem Erlöse aus der Cession der Ufurpen (Art. 6) nicht gedeckt erscheinen, von den Theilnehmern zu gleichen Theilen zu tragen und hat der Gemeindevorstand die betreffenden Beiträge im Sinne des §. 82 der Gemeindeordnung einzubringen. Auch an der Herstellung der Wege haben die Theilnehmer nach gleichem Maße mitzuwirken und ist in dieser Hinsicht nach Vorschrift des dritten Absatzes des §. 79 der Gemeindeordnung vorzugehen.

Art. 16.

Das Vertheilungsoperat ist dem Landesauschusse zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen. Nach deren Erlangung können die Theilnehmer in den Besitz der ihnen zugewiesenen Antheile treten.

Der k. k. Statthalter:
Rinaldini m. p.

